



GESUCH
für eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

Bauherr:

.....

Bauleitung/Tel:

Unternehmer:

Ort Grabarbeiten:

Grund:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Behinderung/Sperrung:

Beilage (Pläne):

Rechnungsadresse:

Ort, Datum: Der Gesuchsteller:

.....

Aufgrabungsbewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, von Art. 37 des Strassengesetzes vom 27.9.81, der Sondergebrauchsverordnung vom 24.5.78, der Allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Staatsstrassen (Rückseite/Seite 2), dem Normblatt SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Belag prov. nach Absprache Bauabteilung |
| <input type="checkbox"/> Vorseignalisation Baustelle durch Werkhof | <input type="checkbox"/> Belag _____ cm AC T / _____ cm AC durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Sperrung mit Umleitung durch Werkhof | <input type="checkbox"/> Belag _____ cm AC T durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag _____ cm fräsen / _____ cm AC durch Bauabteilung |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | <input type="checkbox"/> Maschineller Belagseinbau |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen | <input type="checkbox"/> Depot für Belagswiederherstellung |
| <input type="checkbox"/> Nach Bauende vermassten Ausführungsplan einreichen (für Verrechnung) | <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

.....

.....

Ort, Datum: Bauabteilung Gossau:

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet des Kantons Zürich, ergänzt durch die Bestimmungen der Gemeinde Gossau

3. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Staatsstrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003, die SN (Schweizer Normen) sowie die Normalien Staatsstrassen Kanton Zürich massgebend.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten.

- Kommunikationsleitungen min. 50 cm
- Elektroleitungen min. 70 cm

6. Strasseninstandsetzung

6.1 Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit der Bauabteilung.

6.2.1. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

7. Verrechnung

7.1. Bei Instandsetzung durch die Baubteilung

Für die Verrechnung gelten die durch den Gemeinderat Gossau festgesetzten Ansätze. Die Verrechnung basiert auf dem aktuellen Grabentarif des Tiefbauamts Kanton Zürich. Es können Depositen verlangt werden.

9. Ausführungsbestimmungen

9.1. Allgemeines

9.1.1. Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer die Bauabteilung mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

9.1.2. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

9.1.3. Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005.

9.1.4. Wenn voraussichtlich mehr als 30 m² Ausbauspalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

9.1.5. Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch die Bauabteilung angeordnet.

9.1.6. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

9.2. Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

9.2.1. Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn min. 80 cm (Walzenbreite 75 cm)
- Rad- und Gehweg min. 60 cm (Walzenbreite 55 cm)

9.2.2. Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 60 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 50 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.

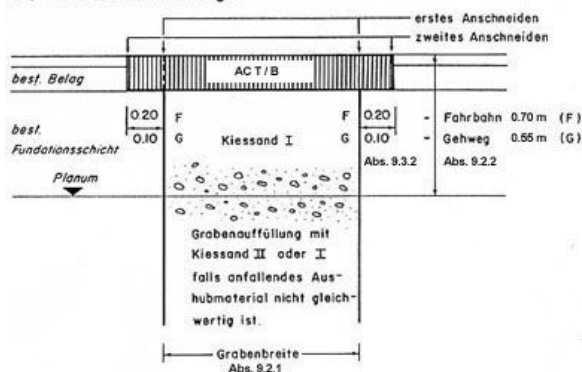
9.3. Nachschneiden/Restflächen

9.3.1. Nachschneiden

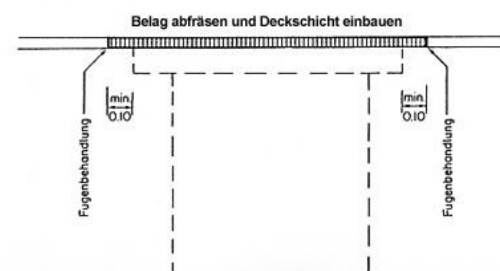
Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm.

Grabenquerschnitt in Staatsstrassen

A.) nach Bauvollendung:



B.) in einem späteren Zeitpunkt:



Für die Grabenauffüllung kann je nach Schutzzone nach Absprache mit der Bauabteilung auch anderes (RC-Kies) Material verwendet werden.